

Präambel

Das Ziel der MachWas Energie eG ist die Förderung dezentraler, regenerativer Energien. Gegenstand der Genossenschaft ist die Entwicklung, Errichtung und Herstellung, sowie der Vertrieb, Betrieb und Bezug von Erneuerbarer und Effizienter Energietechnik.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft firmiert als: MachWas Energie eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Cölbe.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Betrieb und Bezug von Effizienter und Erneuerbarer Energietechnik.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können insbesondere werden:
 - a) Beschäftigte der Genossenschaft (und deren Beteiligungen),
 - b) natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittsklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
 - d) Ausschluss.

§ 4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 6 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses aus der Genossenschaft schwerwiegend gegen die in der Präambel festgelegten Grundsätze verstoßen,
 - c) sie trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses aus der Genossenschaft ihre gegenüber der Genossenschaft sich ergebenden Pflichten verletzen oder
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
 - e) sie sich im Wettbewerb mit der Genossenschaft befinden.
 - f) es sich um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt, die durch Rechtsnachfolge Mitglied in der Genossenschaft geworden ist, deren Mitgliedschaft jedoch mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbar ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat

Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 8 Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten als Mindestkapital 80% des Geschäftsguthabens des letzten Bilanzstichtags. Dieses darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise nämlich, in dem der zuerst entstandene Anspruch zuerst ausgezahlt wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen (die Genossenschaft behält sich vor, bestimmte Leistungen nur an einschlägige Gewerbetreibende zu erbringen),
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankundigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen; der Vorstand ist verpflichtet entsprechende Anträge in Textform an die Mitglieder weiterzuleiten,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Vorstand und
- d) Beiräte.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte

können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Juristische Personen und Personen(handels)gesellschaften können auch einen eigenen Angestellten bevollmächtigen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(7) Die Änderung von den §§ 11 (7) und 17 können nur mit einer 9/10-Mehrheit beschlossen werden.

(8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Eine Kontinuität sollte gewährleistet sein. Jährlich sollte mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt werden.

(10) Die Generalversammlung kann Richtlinien für den Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern erlassen.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss der aktuellen Belegschaft angehören, sofern diese mindestens 20 Arbeitnehmer umfasst, die in der Genossenschaft Mitglied sind.

Es gelten ferner die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes bzgl. Unvereinbarkeit von Ämtern (§37 GenG).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam in getrennter Sitzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und bestellt die Vorstandsmitglieder und kann diese wieder abberufen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Es gelten ferner die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes bzgl. Unvereinbarkeit von Ämtern (§37 GenG).

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin/einen Prokuristen vertreten.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres,

b) den Personal-Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr,

c) Betriebsbedingten Personalabbau des Bestandes ab 10% der Belegschaft (Headcount).

d) Investitionen ab einer Investitionssumme von 100.000 € pro Einzelmaßnahme bzw. 250.000 € gesamt pro Jahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind,

e) die Aufnahme von Krediten (Erhöhung des KK-Volumens, Avalrahmen, Darlehen, Kredite) ab einem Betrag von 1.000.000 €,

f) die Gewährung von Sicherheiten und Garantien ab einem Betrag von 250.000 €,

g) nicht im Wirtschaftsplan aufgeführte Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 100.000 €,

h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,

i) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie das Ändern und Beenden dieser Beteiligungen.

j) Kooperationsvorhaben unterhalb der gesellschaftsrechtlichen Ebene (Einkaufsgemeinschaft, Projektarbeitsgemeinschaft, Subunternehmerverträge) ab einem Betrag von 500.000 €.

k) sämtliche Grundstücksgeschäfte ab einem Betrag von 200.000 €,

l) Erteilung von Prokura,

m) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (welche mindestens im Abstand von 3 Jahren zu bestätigen ist),

n) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei verbundenen Unternehmen und

o) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung.

§ 14 Beiräte

(1) Die Mitglieder, die mindestens ein Geschäftsguthaben von jeweils 50.000 € haben, können einen Förderbeirat wählen. Die Mitglieder des Förderbeirates werden auf der Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder, deren Geschäftsguthaben mindestens 50.000 € beträgt.

(2) Der Förderbeirat ist mindestens quartalsweise über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratsitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung in der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 15 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Er ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen, sofort in voller Höhe einzuzahlen. Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen an der Genossenschaft beteiligen.

(2) Die Mitglieder müssen sich mit mindestens einem Anteil beteiligen. Ab dem zweiten Anteil können Anteile mit Zustimmung des Vorstands in Raten eingezahlt werden, sind aber spätestens innerhalb eines halben Jahrs einzuzahlen.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(4) Durch Beschluss der Generalversammlung können Höhe und Gültigkeitsdauer eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Die Rückvergütung ist für jedes einzelne Mitglied begrenzt auf 10% des jeweils eingezahlten Geschäftsguthabens.

Auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Die Rückvergütung kann erst gewährt werden, wenn die Genossenschaft selbst Handel betreibt.

(2) Bei einem Jahresüberschuss wird dieser:

a) in die gesetzliche Rücklage eingestellt (Abs. 3),

b) an die Mitglieder ausgeschüttet (Abs. 4).

Statt einer Ausschüttung an die Mitglieder kann die Generalversammlung auch einen Gewinnvortrag beschließen, bzw. die Zuführung in freie Rücklagen. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses (zzgl. eines Gewinnvortrages, abzgl. eines Verlustvortrages) zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Die Generalversammlung kann beschließen, dass der restliche Jahresüberschuss auf die Mitglieder verteilt wird. Die Verteilung geschieht nach dem Verhältnis der zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben.

(5) Ein Jahresfehlbetrag kann von der Generalversammlung

a) auf neue Rechnung vorgetragen werden,

b) durch Auflösung von Rücklagen gedeckt werden und / oder

c) auf die Mitglieder verteilt werden.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Auflösung

Nach dem Gesetz ist eine Auflösung durch die Generalversammlung möglich mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Anteile verbleibende Vermögen (Reinvermögen) wird nicht an die Mitglieder, sondern wie folgt verteilt: 50% an Organisationen und Einrichtungen, die die in der Präambel aufgeführten Werte verfolgen, und 50% an Organisationen und Einrichtungen, die das Genossenschaftswesen (Förderung von Genossenschaften, die die sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrnehmen) fördern. Über die Auswahl der Organisation/en und/oder Einrichtung/en beschließt die letzte Generalversammlung.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am Nächsten kommt.